

Gemeinde Althengstett
Landkreis Calw

Satzung der Gemeinde Althengstett nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- Abrundungssatzung „Hengstetter Straße“ (Gemeinde Althengstett – Ortsteil Ottenbronn)

Aufgrund der §§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB und 10 BauGB in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett am 19.03.2014 die Abrundungssatzung „Hengstetter Straße“ beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung umfasst die in der Planzeichnung des Vermessungsbüros Fischer gekennzeichnete Fläche als im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 Abs. 1 BauGB.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt,
Althengstett, 19.03.2014


Dr. Clemens Götz
Bürgermeister

